

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196.	Jahrgang	Düsse	ldorf, den	30. Janu	uar 2014 Nun	mer 5
В.	Verordnungen, Verfügung Bekanntmachungen der Be	•		41	Satzungsänderung Deichverband Mehrum	S. 59
36	Rücknahme der Umstufung	der K 5 in Haan	S. 57			
				42	Änderung der Satzung der Deichschau Rinder	s. 60
37	Bestellung von bevollmächti schornsteinfegern (Herr Patr		S. 58	43	Planfeststellungsverfahren zur Herstellung ein Nebenrinne in der Rheinaue Emmericher War	
38	Bestellung von bevollmächti schornsteinfegern (Herr Tho	0	S. 58	44	Zusammenarbeit der Städte Rees und Kalkar i: Hauptschule	m Bereich S. 62
39	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der				•	
	UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Kru Mannesmann GmbH		S. 58	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachunger anderer Behörden und Dienststellen	1
40	Bekanntgabe nach § 3 a UV UVP-Pflicht für ein Vorhabe KG in 47495 Rheinberg		_	45	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbache See	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

36 Rücknahme der Umstufung der K 5 in Haan

Bezirksregierung 25.07.01.01-K 5 Haan

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Rücknahme einer Umstufung gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Die Umstufung der Kreisstraße 5 in Haan, die der Landrat des Kreises Mettmann am 12.06.2013 verfügt und im Kreisblatt Nr. 14/ 69 des Kreises Mettmann veröffentlicht hat, wird hiermit gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zurückgenommen.

Begründung

Von der genannten Umstufung sind in Haan die Turnstraße und die Martin-Luther-Straße betroffen. Die o. a. Umstufungsverfügung hat mit der Begründung einer geänderten Verkehrsbedeutung zum Inhalt, dass die Turnstraße (K 5) zur Gemeindestraße abgestuft wird und im Gegenzug die Martin-Luther-Straße zur Kreisstraße K 5 aufgestuft wird.

Gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW sind Kreisstraßen Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Nach § 8 Abs. 3 StrWG NRW verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3 Abs. 1 und 3 StrWG NRW) zuständige Straßenaufsichtsbehörde die jeweilige Umstufung, wenn sich deren Verkehrsbedeutung entsprechend geändert hat. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vorher mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören.

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 StrWG NRW bestimmt die Bezirksregierung zur zuständigen Straßenaufsichtsbe-

hörde für die Kreisstraßen.

Aus vorstehenden Gründen ist die durch den Landrat des Kreises Mettmann vorgenommene Umstufungsverfügung wegen fehlender Zuständigkeit gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW rechtswidrig und wird im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Mettmann hiermit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Rücknahmeverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag gez. Vollstedt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 57

37 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Patrick Stürmer)

Bezirksregierung 34.02.02.02 MH 6

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Mit Wirkung vom 01.02.2014 wird Herr Patrick Stürmer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 6. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim (Ortsteile Saarn und Speldorf) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 58

38 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Thomas Meunier)

Bezirksregierung 34.02.02.02 NE 1

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Mit Wirkung vom 01.02.2014 wird Herr Thomas Meunier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 1. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Ortsteile Kleinenbroich, Herzbroich, Martinshütte und Raderbroich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 58

39 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung 53.01-100-53.0087/13/3.2.1

Düsseldorf, den 30. Januar 2014

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 08.08.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- der Ersatz der bestehenden Hochofengasfackel 2 durch eine neu zu errichtende Hochofengasfackel 4 mit einer Durchsatzleistung von maximal 450.000 Nm³/h Hochofengas oder 450.000 Nm³/h Mischgas mit einem Anteil an Koksofengas von maximal 25.000 Nm³/h
- sowie die damit verbundene Verlängerung der Mischgasleitung zum Anschluss der Hochofengasfackel 4.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 58

40 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG in 47495 Rheinberg

Bezirksregierung 53.01-100-53.0089/13/4.1.6

Düsseldorf, den 22. Januar 2014

Die SolVin GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 31.07.2013, ergänzt am 06.09.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vinylchlorid-Anlage (VC) durch Umstellung des Kältemittels in der VC-Rückverflüssigung von R22 auf R1270 am Standort Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzufüh-

ren, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 59

41 Satzungsänderung Deichverband Mehrum

Bezirksregierung 54.04.01.05

Düsseldorf, den 21. Januar 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Mehrum am 16.01.2014 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

§14 - Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Der Erbentag wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied gemäß § 3 der Satzung. Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig Erbentagsmitglieder sein. Neben den in Satz 1 genannten Mitgliedern sind die Ersatzmitglieder zu wählen, die verhinderten Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen. Die Reihenfolge, in der

die Ersatzmitglieder eintreten ist zu bestimmen. Die Ersatzmitglieder werden erstmals bei der Wahl des Erbentages im Jahre 2004 gewählt.

- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst zu wählen oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (4) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitungen, in der die Bekanntmachungen der Stadt Voerde veröffentlicht werden, mit mindestens vierwöchiger Frist zur Erbentagswahl. In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbentagsmitglied auf. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Benannten muss zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Deichgräf vorliegen. Die Wahl hat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbentages stattzufinden.
- (5) Am Wahltag können die Mitglieder nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl in der vom Verband zuvor bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Absatz 3 gilt entsprechend). Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Wahl. Der Wahlleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist. Für die Wahl werden Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten erstellt, die ordnungsgemäß schriftlich benannt wurden. Die Stimmabgabe erfolgt - ohne Aussprache und geheim - mittels Stimmzetteln, die an die Wähler nach Prüfung ihrer jeweiligen Wahlberechtigung ausgegeben werden. Auf den Stimmzetteln sind alle ordnungsgemäß benannten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Auf dem Stimmzettel können zwischen einem und zwölf Namen angekreuzt werden. Werden mehr als zwölf Namen angekreuzt und/oder sonstige Einträge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (6) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge der

Kandidaten, nach der nächst höheren Stimmenzahl, geführt wird. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Aufzeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Deichstuhlmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Auftrag gez. Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 59

42 Änderung der Satzung der Deichschau Rindern

Bezirksregierung 54.04.01.15

Düsseldorf, den 20. Januar 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Rindern am 16.12.2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 11.03.2011 (Amtsblatt Nr. 11 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 24.03.2011) wie folgt:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufgaben

(1) Die Deichschau hat zur Aufgabe:

(...)

2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege. Ausgenommen hiervon sind die berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

In § 9 Abs. 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(...)

(3) ₁ Jedes Deichschaumitglied, das an die Deichschau Beiträge zahlt, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu wählen. ₂ Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. ₃ Ein Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten. ₄ Gemeinsame Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sind nur mit einer Stimme wahlberechtigt. ₅ Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

§ 49 In-Kraft-Treten Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Im Auftrag gez. Kuntzsch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 60

43 Planfeststellungsverfahren zur Herstellung einer Nebenrinne in der Rheinaue Emmericher Wardt

Bezirksregierung 54.04.03.01 NR E-W

Düsseldorf, den 21. Januar 2014

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben:

Die NABU Naturschutzstation Niederrhein hat mit Schreiben vom 03.09.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Herstellung einer Verbindung mehrerer Gewässer entlang einer natürlichen Tiefenlinie in der Rheinaue Emmericher Wardt auf dem Gebiet der Stadt Emmerich gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhö-

rung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

03. Februar bis einschließlich zum 28. Februar 2014

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Emmerich am Rhein Geistmarkt 1 Zimmer 206, 2. OG Altbau 46446 Emmerich am Rhein

Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 14.03.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.03 – NR E-W) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann:
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Im Auftrag gez. Horzenek

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 61

44 Zusammenarbeit der Städte Rees und Kalkar im Bereich Hauptschule

Bezirksregierung 48.02.12.03.11

Düsseldorf, den 20. Januar 2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar über die gemeinsame Beschulung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Städte Rees und Kalkar

Mit Schreiben vom 19.12.2013 hat die Stadt Kalkar die mit der Stadt Rees geschlossene öffentlichrechtliche Vereinbarung vom 18.12.2013 über die gemeinsame Beschulung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Städte Rees und Kalkar der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlichrechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mir mit Schreiben vom 07.01.2014 sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.2013.

Im Auftrag (Wenzel)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar über die gemeinsame Beschulung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Städte Rees und Kalkar

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Rees vom 10.12.2013 und der Stadt Kalkar vom 12.12.2013.

Präambel

Die Stadt Rees ist Träger der Rheinschule Rees (Gemeinschaftshauptschule) und die Stadt Kalkar ist Träger der St. Nikolaus-Hauptschule (Kath. Bekenntnishauptschule). In der Stadt Kalkar befindet sich die St. Nikolaus-Hauptschule auf Grund mangelnder Nachfrage seit dem Schuljahr 2013/2014 im Auslaufbetrieb. Im gemeinsamen Bemühen, auch weiterhin ein Angebot für eine qualitativ gute Ausbildung für die Schülerinnen und

Schüler der Hauptschulen vorzuhalten, sollen diese künftig gemeinsam beschult werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zwischen den Städten Rees und Kalkar gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298, 326), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV NRW S. 618), sowie auf Grund der Beschlüsse der Räte der Stadt Rees vom 10.12.2013 und der Stadt Kalkar vom 12.12.2013 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die St. Nikolaus-Hauptschule in Kalkar darf seit dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Aus diesem Grunde vereinbaren die Städte Rees und Kalkar zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes, dass die GHS Rheinschule in Rees für Neuanmeldungen Kalkarer Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2014/2015 als zuständige Hauptschule bestimmt wird.

§ 2

Ab dem Schuljahr 2015/16 werden die verbliebenen Schülerinnen und Schüler der St. Nikolaus-Hauptschule (Klassen 8 bis 10) von der Rheinschule übernommen und als deren Schülerinnen und Schüler am Reeser Schulzentrum unterrichtet.

§ 3

Die Stadt Rees regelt die Organisation der Schülertransporte für die Kalkarer Kinder.

§ 4

Die Stadt Kalkar erstattet der Stadt Rees die Kosten der Schülerbeförderung auf der Basis des Schokotickets der Preisstufe B.

Maßgeblich ist dabei die Zahl der Kalkarer Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober eines Jahres.

Der Erstattungsbetrag kann anteilig monatlich festgelegt werden.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Oberen Schulaufsicht und tritt gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 6

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Für die Stadt Rees

Gerwers Beltermann Bürgermeister Stadtoberamtsrat

Für die Stadt Kalkar

Fonck Stechling
Bürgermeister Stadtangestellter

Schulentwicklungsplanung/Schulorganisation

Sukzessive Auflösung der St. Nikolaus-Schule, städtische katholische Hauptschule (KHS) der Stadt Kalkar rückwirkend ab dem 01.08.2013 (Schul-Nr. 139 841)

Ihr Antrag vom 19.12.2013 – FBL 3

Genehmigungsverfügung

- 1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 12.12.2013 über die sukzessive Auflösung der KHS St. Nikolaus-Schule ab dem 01.08.2013 und ihre vollständige Auflösung mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015 (zum 31.07.2015).
- 2. Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Stadt Rees geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der dieser Verfügung beigefügten Fassung über die gemeinsame Beschulung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler der Städte Rees und Kalkar. Diese Vereinbarung wurde vom Rat der Stadt Kalkar ebenfalls am 12.12.2013 sowie vom Rat der Stadt Rees am 10.12.2013 beschlossen.

Anschrift der Schule St. Nikolaus-Schule Städt. katholische Hauptschule der Stadt Kalkar - Sekundarstufe I -Am Bollwerk 18 47546 Kalkar Schulnummer: 139 841

Die Schulnummer **139 841** der KHS St. Nikolaus-Schule wird mit der endgültigen Auflösung der Schule mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015 (zum 31.07.2015) gelöscht.

Hinweise:

1. Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlichrechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Dieses Einvernehmen liegt mir vor.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie bzw. die Stadt Rees gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der für Sie bzw. für die Stadt Rees vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.

- 2. Sollten Sie für die o.g. Schule Fördergelder im Rahmen eines Investiven Förderprogramms erhalten haben (IZBB, IZBB-Restmittel, 1000-Schulen-Programm), weise ich vorsorglich auf die sich daraus ergebenden Zweckbindungsfristen und Mitteilungspflichten hin. Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen Frau Seidler (Tel.: 0211/475-4665; E-Mail: lena.seidler@brd.nrw.de) zur Verfügung.
- 3. Die Stadt Rees, der Landesbetrieb IT.NRW und das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (http://www.justiz.nrw) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag (Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

45 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rheinisch-Westfälische Industrie Treuhand GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.03.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rheinisch-Westfälische Industrie Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.12.2013

GPA NRW Im Auftrag Helga Giesen

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See Im Auftrag Maria Fetter

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 65

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 €zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf